Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 12 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 12 GastG ist erfüllt, da Michael Graeter eine Musikkneipe betreiben möchte, in der alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie Speisen serviert werden.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse stellt eine weitere Tatbestandsvoraussetzung dar, die erfüllt sein muss.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 12 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse nachzureichen und die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette zu erhöhen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient und somit im öffentlichen Interesse liegt. Die Stadt Kehl sollte jedoch auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, Maßnahmen zur Lärmminderung zu ergreifen, um die Anwohner vor Lärmbelästigung zu schützen.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 39 VwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 12 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Örtlich zuständig ist die Stadt Kehl gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der Beteiligte, da er die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Anhörung  
Nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 41 VwVfG kann die Erlaubnis hier schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG ist die schriftliche Erlaubnis auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 58 VwGO ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach § 41 Abs. 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Die Stadt Kehl sollte die Erlaubnis mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.